



Papageien im Tierschutzrecht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Papageien geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Papageien die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass ein Tier nicht misshandelt, ausgesetzt oder vernachlässigt werden darf.

Ausbildung (Art. 85 Abs. 2 + 3; 101 Bst. c Ziff. 7; 102 Abs. 4; Anh. 2 Tab. 2 Anmerkung f TSchV)

Für die private Haltung von Grosspapageien (grossen Aras und grossen Kakadus) ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Wer pro Jahr die Nachzucht von mehr als zehn Papageienpaaren bzw. von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren abgibt, muss über eine kantonale Bewilligung verfügen und eine papageienspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolviert haben.

Bewilligungspflicht (Art. 89; Art. 101 Bst. c Ziff. 7 + Bst. d TSchV)

Der Bewilligungspflicht unterstellt sind das private Halten von grossen Aras und grossen Kakadus sowie das gewerbsmässige Züchten von Papageien jeder Grösse.

Sozialkontakte (Art. 13; Anh. 2 Tab. 2 bes. Anforderung 19 TSchV)

Papageien sind sozial lebende Vögel, die mindestens zu zweit gehalten werden müssen.

Fütterung (Art. 4; Anh. 2 Tab. 2 Anmerkung 22 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss dafür sorgen, dass jedes Tier in der Gruppe genügend Futter und Wasser erhält.

Papageien muss geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung gestellt werden.

Pflege (Art. 5; 177; 179 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Der regelmässigen Reinigung der Voliere und ihrer Einrichtung kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Kranke oder verletzte Papageien müssen gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden.

Beleuchtung (Anhang 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird.

Klimaanforderungen (Art. 6; 11 TSchV)

In Innenvolieren muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. In Aussenvolieren muss die Tierhalterin oder der Tierhalter für den notwendigen Schutz der Papageien vor Witterung sorgen.

Mindestanforderungen an die Innenvolieren (Art. 7; 10; Anh. 2 Vorbemerkung A; Tab. 2 Anmerkung b, Ziff. 30 + 31 besondere Anforderungen 14, 16, 18, 20, 21, 22 TSchV)

Volieren müssen so gebaut sein, dass die Papageien nicht entweichen können und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Volieren müssen so eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Vögel darin arttypisch verhalten können. Papageienvolieren sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei zum Fliegen ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss. In der Voliere dürfen eine Badegelegenheit sowie reichlich Naturäste zum Nagen und Klettern nicht fehlen. Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Volieren dürfen nicht kleiner als die vorgeschriebenen Mindestvolumen und Mindestflächen für die Paarhaltung sein. Ab dem dritten Tier muss eine bestimmte Fläche pro Tier hinzugerechnet und das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche vergrössert werden. Die Höhe muss mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen. Werden zwei oder mehr Grosspapageien zusammen gehalten, muss die Voliere bei Bedarf unterteilt werden können.

Nachfolgend als Beispiele die Berechnung der Mindestabmessungen für ein Grosspapageienpaar sowie für eine Gruppe von zwei bzw. vier Graupapageien (diese Mindestabmessungen gelten für Papageien bis zur Grösse von Graupapageien sowie für Sittiche, die grösser als Nymphensittiche sind):

Ein Grosspapageienpaar braucht eine Innenvoliere von mindestens 10 m² Fläche bei einem Volumen von mindestens 30 m³. Dies ergibt eine Höhe von 3 m, die aus baulichen Gründen bis auf 2,4 m reduziert werden darf, wenn die Fläche gleichzeitig auf 12,5 m² vergrössert wird (auf diese Weise kann das Mindestvolumen eingehalten werden).

Für ein Graupapageienpaar muss die Innenvoliere mindestens ein Volumen von 0,84 m³ und eine Fläche von 0,7 m² aufweisen (z.B. 1 m x 70 cm), wobei die Länge der Voliere höchstens der doppelten Breite entsprechen darf. Bei einer Mindestfläche von 0,7 m² beträgt die Höhe 1,2 m. Sie darf auf höchstens 96 cm reduziert werden, wenn die Fläche gleichzeitig auf 0,875 m² vergrössert wird.

Für eine Gruppe von vier Graupapageien beträgt die Mindestfläche der Innenvoliere 0,9 m² bei einem Mindestvolumen von 1,08 m³. Die Höhe beträgt 1,2 m.

Züchten (Art. 4 Abs. 1 TSchG; Art. 3 Abs. 1; Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Papageien zu erhalten. Jungvögel sollen so aufgezogen werden, dass sie auf Artgenossen geprägt sind.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 24 Bst. b + c TSchV)

Die Ständerhaltung von Papageienartigen ist verboten. Operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie z.B. das Coupieren der Flügel, sind verboten.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.